



Bereich: Kinder, Jugend und Schule
Az: 51
Datum: 13.05.2016

2016/133
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	09.06.2016	

Betreff

Aufnahme ortsfremder Kinder in Castrop-Rauxeler Kindertageseinrichtungen

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt – wie im Sachverhalt beschrieben – die Kriterien für die Aufnahme ortsfremder Kinder in Castrop-Rauxeler Kindertageseinrichtungen

In Vertretung

Dobrindt
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Zur Frage des Verfahrens bei der Aufnahme ortsfremder Kinder in Castrop-Rauxeler Kindertageseinrichtungen hat die AG II in seiner Sitzung am 10.02.2016 und am 26.04.2016 beraten und empfiehlt:

1. Von den Einrichtungen werden nur Kinder aufgenommen, deren Personensorgeberechtigte in Castrop-Rauxel mit dem Kind ihren dauerhaften Hauptwohnsitz haben. Bei geplantem Zuzug ist ein entsprechender Nachweis gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel (z. B. Mietvertrag, Kaufvertrag) zu erbringen. Erst dann wird eine Kita-Karte ausgestellt.
2. Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Castrop-Rauxel haben, können aufgenommen werden, wenn ein freier Betreuungsplatz nicht von einem Castroper Kind benötigt wird. Die Entscheidung trifft das Jugendamt auf Anfrage des Trägers, die Zustimmung erfolgt schriftlich gegenüber dem Träger.
3. Bisherige bestehende Betreuungsverhältnisse sind von der Regelung nicht tangiert.
4. Die Verlagerung des Hauptwohnsitzes von Castrop-Rauxel nach außerhalb von Castrop-Rauxel ist dem Jugendamt anzuzeigen.
5. Die Entscheidung über die Aufnahme ortsfremder Kinder in besonderen Härtefällen obliegt dem Jugendamt. Der Träger definiert schriftlich den Härtefall gegenüber dem Jugendamt.
6. Mindestens ein sorgeberechtigter Elternteil in **einer Kindertageseinrichtung** berufstätig ist.
7. Soweit ein Kostenausgleich zwischen den Kommunen erfolgt, gilt § 21d des Kinderbildungsgesetzes entsprechend.
8. Dieses Verfahren findet bis auf weiteres statt.

Vor dem Hintergrund des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz (§ 24 SGB VIII) in einer Kindertageseinrichtung ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bzw. einem Platz in einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflege ab dem vollendeten 1. Lebensjahr (unter bestimmten Voraussetzungen auch schon früher) und des bedarfsorientierten Ausbaus der Betreuungsplätze in der Stadt Castrop-Rauxel sind weiterhin vorrangig Kinder mit einem Betreuungsplatz zu versorgen, die mit ihren Personensorgeberechtigten in Castrop-Rauxel leben. Nur im Ausnahmefall können Plätze für ortsfremde Kinder zur Verfügung gestellt werden.

Mit der Möglichkeit des interkommunalen Ausgleichs nach § 21d des Kinderbildungs-gesetzes (KiBiz) hat der Gesetzgeber mit Wirkung vom 01.08.2014 eine Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs zwischen den Jugendämtern im Falle der Aufnahme ortsfremder Kinder geschaffen.

Hierbei kann das Jugendamt der aufnehmenden Kommune von dem Jugendamt des Wohnsitzes des aufgenommenen Kindes einen Kostenausgleich in Höhe von 40 % der jeweiligen Kindpauschale verlangen, sofern die Jugendämter keine andere Vereinbarung treffen. Allerdings erfolgt die Kostenbeitragserhebung nach § 23 dann im Jugendamt des Wohnsitzes und nicht mehr in der Kommune, die den Platz tatsächlich zur Verfügung stellt und finanziert.

Von gegenseitigen Forderungen wird derzeit abgesehen, da jede der umliegenden Kommunen eine gewisse Anzahl ortsfremder Kinder in ihren Kitas betreut. Zudem ziehen gegenseitige Forderungen im Rahmen des interkommunalen Ausgleichs einen relativ hohen Verwaltungsaufwand nach sich und da die Elternbeiträge jeweils in der Wohnortgemeinde erhoben werden, ist ein finanzieller Nutzen daher fraglich.

Im laufenden Kindergartenjahr 2015/16 besuchen 30 ortsfremde Kinder Castroper Kindertageseinrichtungen.

Bei der Überlegung, wie zukünftig bei der Vergabe von Kindertagesstättenplätzen an ortsfremde Kinder verfahren werden soll, ist wesentlich, dass nur das Jugendamt den Überblick über die zu versorgenden Kinder und eventuelle Kapazitäten für Auswärtige haben kann.

Die Entscheidung über die Aufnahme eines ortsfremden Kindes ist daher im Einzelfall verwaltungsseitig zu prüfen und zu bescheiden.

Kinder in Vollzeitpflegeverhältnissen in Castrop-Rauxel sind einheimische Kinder.

Kinder, die nicht mit dauerhaften Hauptwohnsitz in Castrop-Rauxel wohnen, können in einer Einrichtung in Castrop-Rauxel nur **in begründeten Ausnahmefällen** aufgenommen werden, und zwar wenn:

- in der Einrichtung Plätze nicht durch Kinder aus Castrop-Rauxel beansprucht werden (sofort und perspektivisch)
- mindestens ein sorgeberechtigter Elternteil in **einer Kindertageseinrichtung** in Castrop-Rauxel berufstätig ist.

Die Platzvergabe an ein ortsfremdes Kind zum Beginn eines Kindergartenjahres wird daher frühestens dann erfolgen, wenn das Aufnahmeverfahren für die Castroper Kinder weitgehend abgeschlossen ist und somit eine Aussage zur Aufnahme erfolgen kann.